



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 23.11.2021

zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung oder einer SARS-CoV-2-Infektion

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung für den Landkreis Hildburghausen erlassen:

1. Quarantäneanordnung

Für Personen, bei denen eine Covid-19-Erkrankung diagnostiziert oder eine SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testung festgestellt worden ist, wird aufgrund der damit verbundenen Ansteckungsgefahr die Absonderung in häuslicher Quarantäne für 14 Tage angeordnet. Die Quarantäne beginnt mit der Entnahme des Abstrichs der PCR-Testung.

2. Geltung

Die in Nummer 1 benannten Personen dürfen in dieser Zeit ihre Wohnung bzw. den dazugehörigen Bereich ihres Wohngrundstücks nicht verlassen. Außerdem ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Innerhalb des eigenen Haushalts ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, zu gewährleisten. Für Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden, tritt an die Stelle der Wohnung die jeweilige Einrichtung.

3. Informations- und Meldepflichten

Die unter Nummer 1 benannten Personen haben unverzüglich ihre engen Kontaktpersonen über das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion bei ihnen zu informieren und diese aufzufordern, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt (möglichst mittels des auf der Internetseite des Landkreises Hildburghausen bereitgestellten Kontaktformulars über eine gesicherte verschlüsselte Datenverbindung an meldung@lrahbn.thueringen.de) zu melden.

Die unter Nummer 1 benannten Personen haben folgende eigene personenbezogene Daten ebenfalls unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit, Impfstatus, Vorliegen von Erkrankungssymptomen. Für die Meldung kann ebenfalls das auf der Internetseite dafür bereitgestellte Formular und der vorgenannte Übermittlungsweg genutzt werden.

4. Medizinische Behandlung

Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Nummer 1 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Arztpraxis) bereits vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

5. Anordnungen im Einzelfall

Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

6. Bekanntgabe, Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am 23.11.2021 bekannt gemacht und tritt am 24.11.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

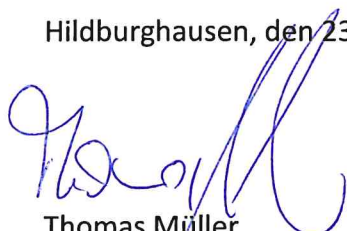
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen - Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 23.11.2021


Thomas Müller
Landrat

